

I. Allgemeines

- 1 Es gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden: „AGB“) für die Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden (nachfolgend „Käufer“). Soweit die für die Bestellung maßgebliche Niederlassung des Käufers im Inland liegt, gelten die nachfolgenden AGB für Inlandsverkäufe, soweit diese im Ausland liegt, gelten unsere AGB für internationale Verkäufe.
- 2 Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende oder ergänzende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Es gelten auch dann ausschließlich unsere AGB, wenn wir in Kenntnis solcher Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
- 3 Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Sie gelten nicht, wenn der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.
- 4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 7 Wir behalten uns technische und preisliche Änderungen sowie Druckfehler und Irrtümer vor.
- 8 Der Schriftform steht die Übermittlung per Telefax, E-Mail, SMS oder in anderer Textform gleich, soweit die Erklärung von ihrem Empfänger auf einem dauerhaften Datenträger gespeichert werden kann und die Person des Erklärenden nennt.

II. Abschluss des Vertrages

- 1 Der Käufer muss uns vor Vertragsabschluss schriftlich darauf hinweisen, wenn
 - die zu liefernde Ware nicht ausschließlich für die gewöhnliche Verwendung geeignet sein soll oder der Käufer von einer bestimmten Verwendungseignung ausgeht, oder wenn er seine Beschaffenheitserwartungen auf öffentliche Äußerungen, Werbeaussagen oder sonstige Umstände außerhalb des konkreten Vertragsabschlusses stützt,
 - die Ware unter unüblichen Bedingungen eingesetzt werden soll oder unter solchen Bedingungen, die ein besonderes Gesundheits-, Sicherheits- oder Umwelt-Risiko darstellen oder eine erhöhte Beanspruchung erfordern,
 - mit dem Vertrag atypische Schadensmöglichkeiten oder ungewöhnliche Schadenshöhen verbunden sein können, die dem Käufer bekannt sind oder bekannt sein müssten oder
 - die Ware außerhalb Deutschlands verwendet oder an außerhalb Deutschlands ansässige Abnehmer geliefert werden soll.
- 2 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten. Zwischenverkauf der Ware bleibt vorbehalten.
- 3 Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Weicht die Bestellung von unseren Vorschlägen oder unserem Angebot ab, ist diese Abweichung vom Käufer besonders hervorzuheben. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von einer Woche nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
- 4 Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden. Die Vertragsannahme durch uns umfasst nicht im Vertragsangebot etwa enthaltene Allgemeine Einkaufsbedingungen, soweit diese unseren AGB entgegenstehen (vgl. Ziffer I. Abs. (2)).

III. Preise und Zahlungsbedingungen

- 1 Die angegebenen Preise gelten vorbehaltlich individueller, schriftlicher Vereinbarung „EXW (Incoterms 2010)“ an von uns zu benennendem Ort einschließlich Verladung. Zu den Preisen kommen die gesetzliche Umsatzsteuer sowie etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben und gegebenenfalls die (anteiligen) Transport- und Versicherungskosten (siehe auch Ziffer V.2) hinzu.
- 2 Bei Barverkauf ist der Kaufpreis sofort bei Empfang der Ware ohne Abzug sowie frei von Spesen und Kosten an uns zahlbar. Im Übrigen ist der Kaufpreis fällig mit Rechnungsstellung und Lieferung und zu zahlen innerhalb von 30 Tagen. Wir behalten uns insbesondere bei Sonderbestellungen vor, abweichende Zahlungsbedingungen zu vereinbaren, so z.B. bei Auftragserteilung eine Anzahlung auf den Kaufpreis. Die Anzahlung ist fällig mit Auftragsbestätigung und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfristen kommt der Käufer in Verzug. Mitarbeiter, Handelsvertreter und sonstige Vertriebsmittler sind nicht berechtigt, Zahlungen anzunehmen.
- 3 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Skontogewährung hat zur Voraussetzung, dass das Konto des Käufers keine weiteren fälligen Rechnungsbeträge aufweist.
- 4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn sein Anspruch unbestritten, anerkannt, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 5 Eingeräumte Zahlungsziele entfallen und ausstehende Forderungen werden sofort zahlbar, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers beantragt wird, wenn der Käufer ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, dies gegenüber uns oder Dritten fällig sind, nicht nachkommt oder wenn der Käufer unzutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat.

IV. Lieferzeit

- 1 Die angegebenen Lieferzeiten geltend annähernd, es sei denn, dass wir schriftlich eine verbindliche Lieferfrist zugesagt haben. Der Beginn einer von uns verbindlich angegebenen Lieferfrist setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie vom Käufer etwa zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben voraus.
- 2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware zum Versand gebracht oder dem

Käufer die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist. Wir sind berechtigt, bereits vor vereinbarter Zeit zu liefern oder den Zeitpunkt der Lieferung innerhalb der vereinbarten Lieferfrist festzulegen.

- 3 Wir sind ferner berechtigt, vertragliche Pflichten nach dem vorgesehenen Zeitpunkt zu erfüllen, wenn wir den Käufer von der Terminüberschreitung und dem vorgesehenen Zeitraum für die Nacherfüllung unterrichten.
- 4 Unbeschadet unserer sonstigen Rechte sind wir berechtigt, gem. § 321 BGB die uns obliegende Liefer- und sonstigen Pflichten zu verweigern, wenn aus unserer Sicht die Besorgung besteht, der Käufer werde seinen Pflichten ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß nachkommen. Dies gilt insbesondere, wenn der Käufer seine uns oder Dritten gegenüber bestehenden Pflichten nur unzureichend erfüllt oder schleppend zahlt oder das von einem Kreditversicherer gesetzte Limit überschritten ist oder mit der anstehenden Lieferung überschritten wird. Statt dessen können wir auch bereits bestätigte Lieferungen von einer Vorauskasselleistung abhängig machen. Wir sind nicht zur Fortsetzung unserer Leistung verpflichtet, solange und soweit die vom Käufer zur Abwendung unserer Leistungsverweigerung erbrachten Leistungen keine angemessene Sicherheit bieten oder anfechtbar sein könnten.

V. Gefährübergang, Transport, Rücknahme

- 1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas Anderes ergibt, ist Lieferung „EXW (Incoterms 2010)“ vereinbart. Dort ist auch der Erfüllungsort.
- 2 Auf Wunsch des Käufers werden die Waren „EXW (Incoterms 2010)“ auf seine Kosten von uns transportgerecht verpackt, gegen Transportschäden versichert und an einen anderen Bestimmungsort versandt („Versendungskauf“). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Wir erheben dafür eine anteilige Transport- und Versicherungskostenpauschale in Höhe von zurzeit 1,95% des Netto-Warenwertes, mindestens jedoch EUR 15, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland – bei Lieferung ins Ausland liegt der Mindestbetrag höher. Grundsätzlich führen Sonderleistungen (z.B. Stapler-Service) zu Mehrkosten. Bei Inseln und Bergbahnen liefern wir bis zur Talstation bzw. zum Festlandshafen. Die Konditionen für den Transport zu einem Bestimmungsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können individuell abgesprochen werden. Der Versand von Ersatz- und Zubehörteilen erfolgt unter Berechnung von Porto- und Verpackungskosten.
- 3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
- 4 Wir haben unsere Verpackungen bei einem in allen deutschen Bundesländern zugelassenen dualen Entsorgungs- und Recyclingsystem gem. § 6 Abs. 1 VerpackungsVO angemeldet und sind somit in Deutschland von der Rücknahme sämtlicher Verpackungen befreit. Euro-Paletten nehmen wir jedoch zurück.
- 5 Mit Bezug auf die ElektroaltgeräteVO und das Elektro- und ElektronikgeräteG weisen wir darauf hin, dass die von uns gelieferten Geräte ausschließlich für die gewerbliche Nutzung außerhalb privater Haushalte bestimmt sind. Eine Rücknahme der Geräte erfolgt nicht.

VI. Gewährleistung

- 1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden und in Ziffer VII. nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).
- 2 Grundlage unserer Sachmangelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind; es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Käufer, vom Hersteller oder von uns stammt.
- 3 Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Sachmangel vorliegt oder nicht. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung. Wir sind nicht dafür verantwortlich, dass die Ware für eine andere als die vereinbarte und gewöhnliche Verwendung geeignet ist oder von der üblichen Beschaffenheit abweichende Erwartungen des Käufers erfüllt.
- 4 Der Käufer hat seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachzukommen. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Sachmangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen, jedoch spätestens innerhalb von einem (1) Jahr nach Gefährübergang. Zeigt sich bei der Anlieferung ein Sachschaden, der als Folge des Transports eingetreten sein könnte, so hat der Käufer dies bereits auf dem Frachtbrief oder einem sonstigen Auslieferdokument des Transporteurs zu vermerken; versäumt er dies, geht dies zu seinen Lasten.
- 5 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 6 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 7 Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- 8 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.
- 9 In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- 10 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen national (AGB) – II

ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

- 11 Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer IX. und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- 12 Erfüllungsort für Gewährleistungsansprüche ist Deutschland.

• VII. Erweiterung der Sachmangelbeseitigungsleistungen

- 1 Diese erweiterte Sachmangelbeseitigung stellt eine freiwillige zusätzliche Leistung von uns dar; soweit wir mit dem Kunden eine kostenpflichtige Verlängerung der Verjährungsfrist für bestimmte Sachmangelbeseitigungsleistungen vereinbart haben, sind wir dagegen zur Leistung verpflichtet. Die Gewährleistungsansprüche im Übrigen bleiben von der erweiterten Sachmangelbeseitigung unberührt.
- 2 Grundsätzlich gelten die in Ziffer X. genannten Verjährungsfristen für Sachmängel. Abweichend von dieser Regelung werden wir einen Sachmangel an den nachstehend genannten Produkten zusätzlich auch innerhalb der nachstehenden Fristen beseitigen, wenn uns der Sachmangel innerhalb der genannten Frist mitgeteilt wird und nur nach Maßgabe der weiteren Bedingungen dieser Ziffer VII. Die Fristen berechnen sich ab dem Ende der Verjährungsfrist gem. Ziffer X. und betragen
 - für das NordCap Kühltechnik-Sortiment weitere 12 Monate auf den Ersatz von Material- und Lohnkosten,
 - für Produkte unseres Koch- und Spültechnik-Sortiments weitere 12 Monate auf den Ersatz von Materialkosten.
- 3 Für von uns gelieferte Ersatzteile bemessen sich die Fristen nach Ziffer X.
- 4 Die erweiterte Sachmangelbeseitigung bezieht sich auf alle Sachmängel der Produkte, die nachweislich auf Material oder Fabrikationsfehler zurückzuführen sind. Von der erweiterten Sachmangelbeseitigung ausgenommen sind Teile, die infolge unsachgemäßer Bedienung oder Reparatur, wegen mangelhafter Wartung oder wegen normaler Abnutzung (Verschleißteile) unbrauchbar geworden sind.
- 5 Die erweiterte Sachmangelbeseitigung beinhaltet nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Sachmangelbeseitigung oder nach Absprache mit uns den Ausbau durch den Käufer, Transport und Ersatz des mangelhaften Teils auf unsere Kosten. Nach vorhergehender Absprache übernehmen wir die dem Käufer bei dem Ausbau entstehenden Kosten, allerdings nur, soweit sie Selbstkosten des Käufers ohne Gewinnanteil sind. Kosten für den Einbau des ersetzten Teils werden nicht übernommen.
- 6 Während der erweiterten Sachmangelbeseitigung übernehmen wir die Beseitigung des Sachmangels wie in dieser Ziffer VII. vereinbart. Andere Ansprüche z. B. auf Schadensersatz (Sachmangel, Sachmangelfolge oder Verspätungsschäden) oder Aufwendungsersatz werden durch die erweiterte Sachmangelbeseitigung nicht begründet.
- 7 Die von uns gelieferten technischen Geräte sind empfindlich und bedürfen sorgfältiger Wartung, Reinigung und Pflege. Die gelieferten Geräte sollten ordnungsgemäß aufgestellt, in Betrieb genommen und gebraucht werden. Dabei sind die in der Betriebsanleitung vorgeschriebenen Wartungs-, Pflege- und Reinigungsmaßnahmen durchzuführen. Insbesondere möchten wir darauf hinweisen, dass Schäden durch aggressive Lebensmittel, wie zum Beispiel Essigsäure, Milchsäure, etc. verursacht werden können.

• VIII. Eigentumsvorbehalt

- 1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- 2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- 3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 4 Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
 - (a) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - (b) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
 - (c) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

• IX. Sonstige Haftung

- 1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 2 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
 - (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und
 - (b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens

begrenzt.

- 3 Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

• X. Verjährung

- 1 Abweichend von § 438 Abs 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung, soweit diese AGB nicht ein Anderes vorsehen. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).
- 2 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Käufers ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

• XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

- 1 Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. Ziffer VIII. unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- 2 Ist der Käufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Bremen. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage an jedem anderen vom Gesetz eröffneten Gerichtsstand zu erheben. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus unserer vertraglichen Beziehung zum Käufer ist Bremen.

Fassung vom Februar 2017

Für Exporte ins Ausland gelten unsere internationalen AGB unter www.nordcap.de/agb/